

dieſſeitigen Mitglieds des Oberappellationsgerichts zu Zerbst, der von dem dieſſeitigen Gouvernement angeſtellten Oberſteuer- und Salinen-Controleurs und der unter Ertheilung eines landesherrlichen Beſtätigungs-Dekrets im hieſigen Lande angeſtellten Poſteſſicanten, ſendte auch die geſammte Geiſtlichkeit, ingleiſchen alle Gymnaſial- und Schullehrer, Advocaten und Kerzte des Fürſtenthums, mit Einſchluß der approbirten Bund- und Thierärzte, zur Theilnahme berechtigt ſein. Jedoch ſoll ſich dieſe Berechtigung zur Theilnahme nicht auf ſolche Perſonen erſtrecken, deren Dienſtvertrag beliebiger Kündigung von Seiten der Dienſtbehörde unterliegt, z. B. Antobediener, oder denen gewiſſe Dienſtleiſtungen bloß neben ihrem landwirthſchaftlichen oder bürgerlichen Gewerbe übertragen ſind, z. B. Antoſchulzen, Kreiſer, Steuer-Untereinnahmer, Antoboten u. ſ. w.

§. 2.

Einſicht der
Pensions-
Caſſe.

Zunächſt und hauptſächlich werden durch die von den Mitgliedern des Vereins einzuzahlenden Antrittsgelder und Beiträge die ſowohl zur Beſtreitung der jährlichen Penſionen und Unterſtützungen als zur allmählichen Anſammlung eines das Beſtehen der Anſtalt ſichernden Capital-Fonds erforderlichen Mittel aufgebracht. Daneben werden Wir aber auch, bei ſich darbietender ſchicklicher Gelegenheit, darauf Bedacht nehmen, der Penſions- und Unterſtützungs-Caſſe noch anderweite Einnahmequellen zu eröffnen. Nicht weniger wollen Wir, zur Beförderung des guten Zwerts und um der Penſions-Caſſe bis zu dem Zeitpuncte, wo ihr Vermögen zur Beſtreitung der Verwaltungskoſten ausreichend ſein wird, den dafür erforderlichen Aufwand möglichſt zu erſparen, ſürs Erſte und unter Vorbehalt weiterer Anordnung die Beförderung der Secretariats- und Caſſen-Gehälte an dazu qualiſicirte Perſonen aus der Reihe unſerer Fürſtlichen Diener als Official-Arbeit überweiſen, auch die unumgänglich nöthigen baaren Koſtagen an Druckkoſten zc. bis auf Weiteres auf unſere Fürſtlichen Caſſen übernehmen, und werden in letzterer Beziehung unſer Steuer-Collegium ſowie unſere Cammer mit beſugter Anweiſung verſehen.

§. 3.

Zwangspflicht
zum
Beitritt.

In Anſehung der bereits Angeſtellten oder in einem Veruſsverhältniſſe Stehenden, welches nach §. 1. zur Theilnahme an der Penſions-Anſtalt beſähigt, findet eine Verpflchtung zum Beitritt, inſofern eine ſolche denſelben bei ihrer Anſtellung reſp. Einweiſung in ihren Wirkungskreis oder bei andern